



## Amtsgericht Hannover

503 C 12762/14

Hannover, 02.03.2015

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12,  
80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 30453 Hannover

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED] 31275 Lehrte  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass sich die Parteien entsprechend dem schriftlichen Vergleichsvorschlag der Klägerin vom 12.02.2015 wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von EUR 500,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.03.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

██████████  
Richter am Amtsgericht

**Ausgefertigt**

Hannover, den 13.03.2015

██████████, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist dem Beklagten ██████████ am 18.3.15 zugestellt worden.

19. MRZ. 2015

██████████, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

